

2020

Westerstede, den 30. April 2020

Nr. 12

Landkreis Ammerland

Gemeinde Apen

Gemeinde Bad Zwischenahn

Gemeinde Edeweicht

- a) 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Edeweicht

- b) Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher
Ortseingang Friedrichsfehn“57

Gemeinde Rastede

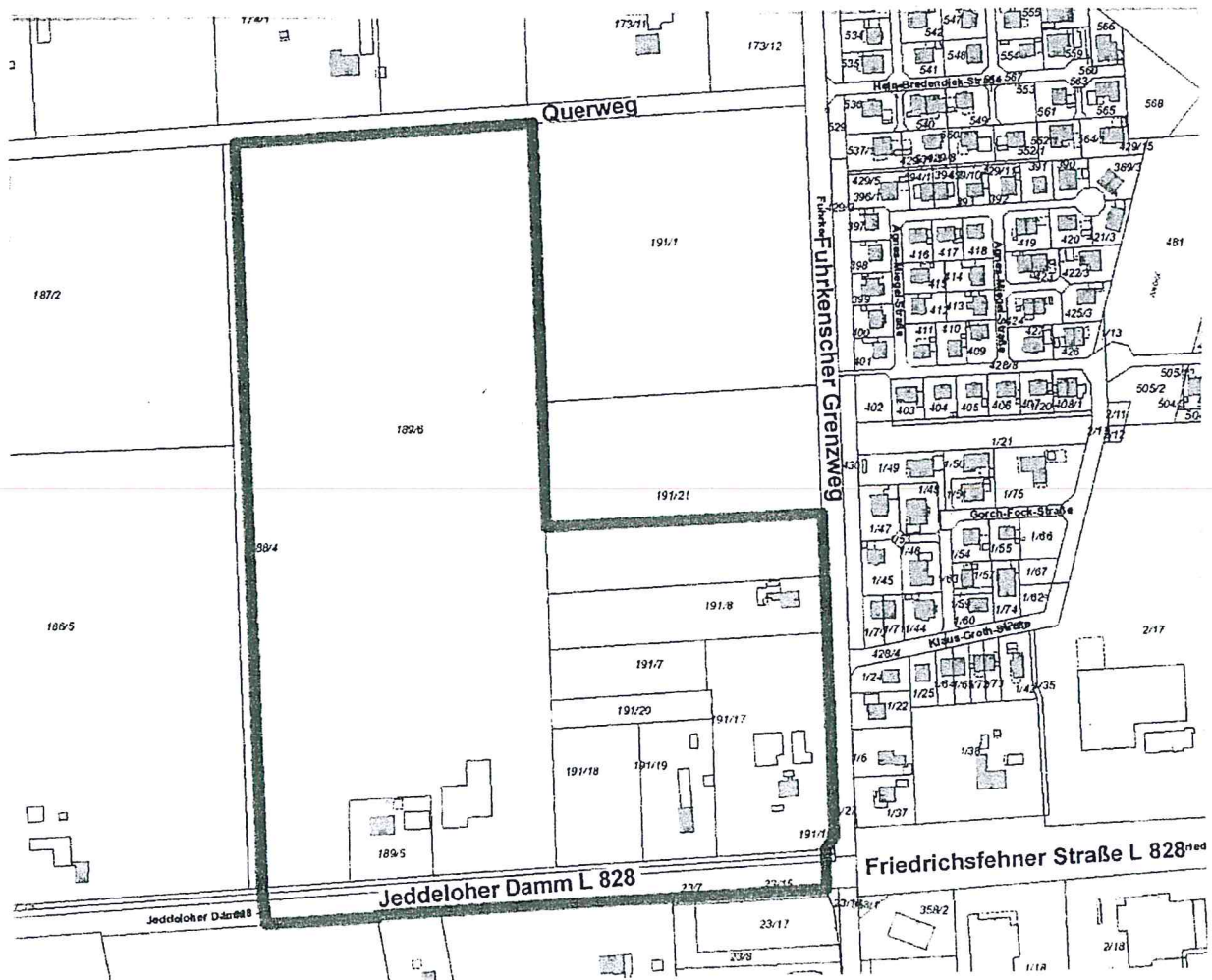
Stadt Westerstede**Gemeinde Wiefelstede****Gemeinde Edeweicht**

Die Bürgermeisterin

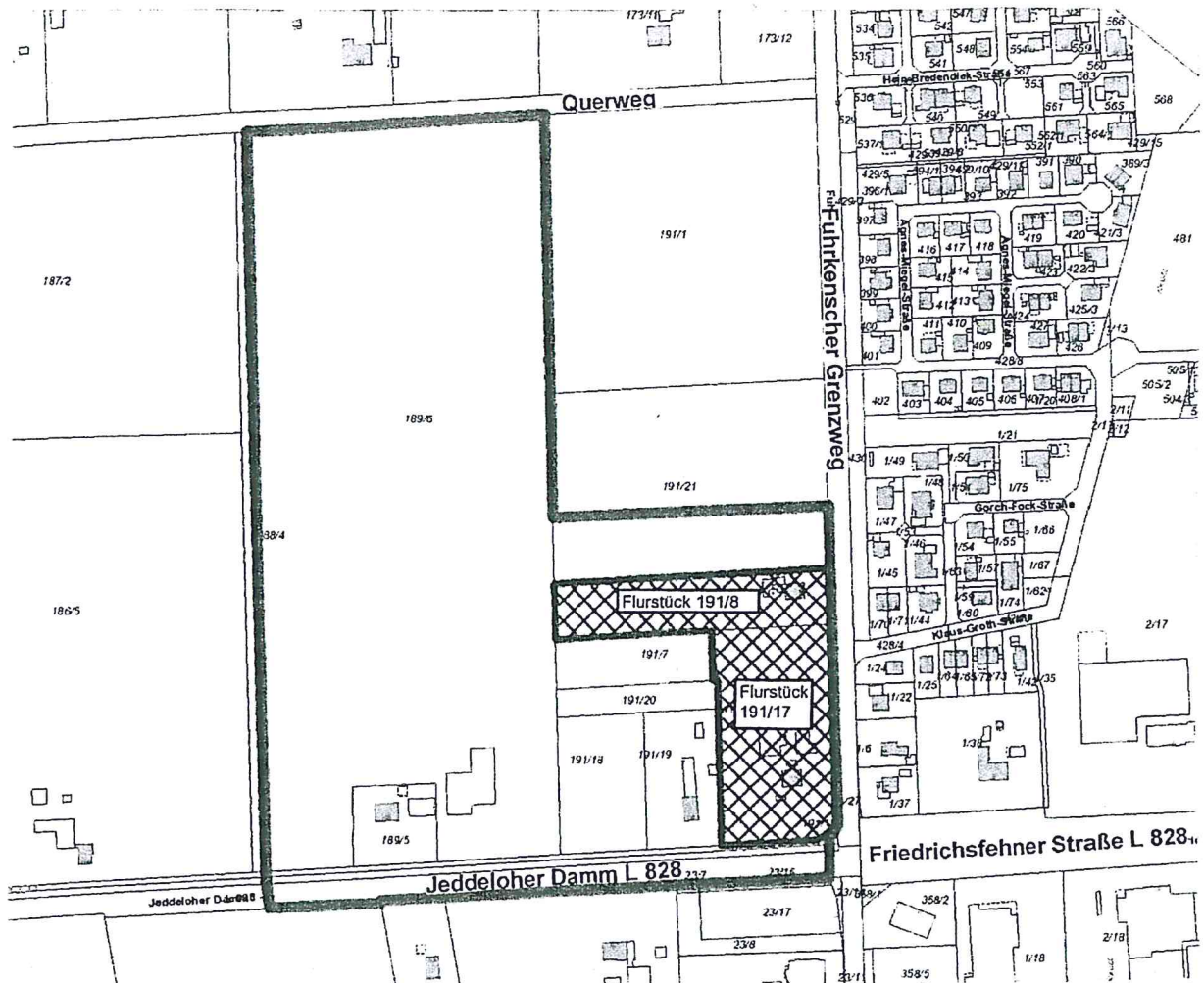
- a) 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 in Edeweicht**

Die vom Rat der Gemeinde Edewecht am 30. September 2019 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungs-

planes 2013 ist vom Landkreis Ammerland, Westerstede, mit Verfügung vom 27. 04. 2020 (Az.: 63-E-17. F-Pl.Ä. 2013), genehmigt worden. Der nachfolgenden Zeichnung kann der Geltungsbereich der Änderung entnommen werden:



Der Rat der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am 30. September 2019 den Bebauungsplan Nr. 195 nebst Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Vom Satzungsbeschluss wurden hierbei die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, ausgenommen. Der Geltungsbereich dieser Planung gestaltet sich wie folgt:



Gleichzeitig wird hiermit der Beschluss des Rates über den Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“, der mit der Maßgabe ergangen ist, dass die Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, vom Satzungsbeschluss ausgenommen sind, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ mit Ausnahme des Bereichs der Flurstücke 191/8 sowie 191/17 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, in Kraft.

Die Pläne liegen mit den Begründungen, Umweltberichten und zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Edewecht – Zimmer 223 –, Rathausstraße 7,

26188 Edewecht, unbefristet zur Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über die Inhalte der Planungen Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Edewecht, den 30. April 2020

P. Lausch

